Downloaded from Blogs on 29.11.2026 04:45

By PwC Deutschland | 24 November 2026

Lohnsteuer-Richtlinien 2027: Was sich für Arbeitgeber und Lohnabrechnung ändert

Der Bundesrat hat am 20. November 2026 den geänderten Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2027 zugestimmt.

https://blogs.pwc.de/en/steuern-und-recht/article/258013/

Downloaded from Blogs on 29.11.2026 04:45

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

? **Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (R 3.12 Abs. 3 und Abs. 5 LStR 2027)**
Der monatliche steuerfreie Mindest- bzw. Höchstbetrag steigt von 250 € auf 275 €. Die Tagespauschale für gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeit steigt von 8 € auf 9 €. Beides gilt **rückwirkend ab 1. Januar 2026**. Das BMF hat die Anwendung im Vorgriff schon erlaubt (Schreiben v. 23. März 2026).

? **Sachleistungen zu besonderen Anlässen (R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR 2027)**
Die festen Grenzen von 110 € bzw. 60 € fallen weg. Maßgeblich ist künftig, ob die Sachleistung „üblich" ist. Das ist flexibler, lässt aber mehr Raum für Auslegung.

? **Parkplätze (R 19.3 Abs. 2 Nr. 5 LStR 2027)**
Stellt der Arbeitgeber der gesamten Belegschaft Parkplätze zur Verfügung, ist das kein Arbeitslohn. Zuschüsse zu Parkkosten des Arbeitnehmers bleiben dagegen steuerpflichtig. Nach dem BFH-Urteil VI R 7/23 mindern Stellplatzkosten, die der Arbeitnehmer selbst trägt, den geldwerten Vorteil aus dem Dienstwagen nicht.

? **Homeoffice im Ausland (R 39.4 Abs. 2 LStR 2027)**
Die Richtlinien stellen klar: Auch Arbeit im Ansässigkeitsstaat oder in Drittstaaten kann in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sein, wenn das DBA Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist. Mit Luxemburg und den Niederlanden gelten Bagatellregelungen von bis zu 34 Homeoffice-Tagen.

? **Ein kurzer, ausgewählter Blick in die Sozialversicherung**
Homeoffice im Ausland: Hier gehen Steuer- und Sozialversicherungsrecht getrennte Wege. Welches Land für die Sozialversicherung zuständig ist, regelt nicht das DBA, sondern die VO (EG) 883/2004 und gegebenenfalls das Rahmenübereinkommen zur Telearbeit. Die A1-Bescheinigung sollte also immer gesondert geprüft werden.

?? **Welche Bindungswirkung haben Richtlinien?** Die LStR sind keine Gesetze. Es sind allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Bundesregierung nach Art. 108 Abs. 7 GG mit Zustimmung des Bundesrats erlässt. Daraus folgt:
• Sie binden unmittelbar nur die Finanzverwaltung.
• Finanzgerichte sind nicht an sie gebunden.
• Steuerpflichtige können sich über den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) und die Selbstbindung der Verwaltung darauf berufen, vor allem bei Vereinfachungs- und Billigkeitsregelungen.
• Sozialversicherungsträger sind formal ebenfalls nicht gebunden. Über die Anknüpfung an das Steuerrecht (§ 17 SGB IV, SvEV) können die Richtlinien aber faktisch mitwirken.

? **Ab wann gilt das?** Grundsätzlich ab 1. Januar 2027. Die angehobenen Freibeträge in R 3.12 gelten rückwirkend ab 1. Januar 2026.

? **Aktueller Tipp:** Prüfen Sie Ihre Abrechnungen für 2026 jetzt noch vor dem Jahreswechsel, damit spätere Korrekturen bei Lohnsteuer und SV-Beiträgen nicht erst nötig werden.

Downloaded from Blogs on 29.11.2026 04:45

Kontaktieren Sie uns

Nikolaus Kastenbauer

Director München
Tel.: +49 160 8430474
E-Mail:**nikolaus.kastenbauer@pwc.com**

Keywords

Arbeitnehmerbesteuerung, Lohnsteuerrecht